

9. Ist die im § 13 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 getroffene Befreiungsvorschrift auf den Fall anwendbar, daß eine Aktiengesellschaft ihren Aktionären gegen Einreichung der über geringere Beträge lautenden Aktien derselben solche über höhere Beträge in entsprechend geringerer Anzahl gewährt?

VII. Civilsenat. Urt. v. 13. März 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. Kommerz- u. Diskonto-Bank (KL). Rep. VIa. 427/99.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Das auf 50 Millionen Mark festgesetzte Grundkapital der Klägerin war in 100 000 Aktien zu je 300 *M* und in 20 000 Aktien zu je 1000 *M* eingeteilt. In einer Generalversammlung wurde beschlossen, den Inhabern der im Umlauf befindlichen Aktien zu 300 *M* den Umtausch im Verhältnis von 10 Stück zu 3 in 30 000 Stück zu 1000 *M* anzubieten. Eine öffentliche Aufforderung erging. Auf Grund dieser tauschte ein Bankhaus 50 Aktien zu 300 *M* gegen 15 Aktien zu 1000 *M* bei der Klägerin ohne weitere Gegenleistung um. Zu den Schlußnoten wurde der Anschaffungsstempel der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 mit 3,80 *M* gefordert und von der Klägerin unter Vorbehalt gezahlt. Mit Bezug auf § 13 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes verlangte Klägerin Zurück-  
erstattung des genannten Betrages. Der Klage wurde stattgegeben. Die vom Beklagten eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg. Auch die Revision ist zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme der Vorinstanzen, daß sämtliche für die Befreiungsvorschrift im § 13 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes vorauszusetzende Momente gegeben seien, wird vom Revisionskläger mit folgender Ausführung bekämpft.

Wie der Bericht der IX. Kommission des Reichstages über den Entwurf des Gesetzes ergebe, sei die Befreiungsvorschrift eingeführt, um Tauschgeschäfte, die aus Gefälligkeit geschlossen, stempelfrei zu lassen. Hier dagegen handle es sich um eine Finanzoperation, bei der unter Einziehung der alten Aktien neue Aktien ausgegeben worden. Die Befreiungsvorschrift solle dem Bankier zu gute kommen, der nur große Stücke bestimmter Wertpapiere besitze, kleinere indes zu liefern habe, oder auch den Umtausch in dem Falle stempelfrei ermöglichen, wenn ein Kunde Wertpapiere mit anderen Fristterminen haben wolle. In allen diesen Fällen finde ein entgeltlicher Umsatz von Wertpapieren nicht statt. In dem vorliegenden Falle dagegen würden die alten Aktien vernichtet, und an Stelle derselben träten die neuen in

den Verkehr. Die Ausnahmegvorschrift auf solche Fälle auszudehnen würde nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und sei gesetzlich unzulässig.

Als begründet kann der Angriff nicht angesehen werden!

Die Befreiungsvorschrift in § 13 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes erfordert,

daß ein Tauschgeschäft vorliegt,

daß den Gegenstand desselben verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung bilden,

daß eine anderweite Gegenleistung von keiner Seite übernommen wird, und

daß die Erfüllung Zug um Zug stattfindet.

Der Charakter des Geschäftes als eines Tauschgeschäftes ist damit gegeben, daß von beiden kontrahierenden Teilen Sachleistungen, von denen keine in einer Geldzahlung besteht, also einen Preis darstellt, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu erfolgen haben. Als Wertpapiere derselben Gattung aber stellen die gegeneinander ausgetauschten Aktien sich dar, weil sie Anteilsrechte hinsichtlich derselben Aktiengesellschaft verkörpern, ohne daß eines derselben irgend einen Vorzug vor dem anderen hat. Die Verschiedenheit der Beträge vermag, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, in Bezug auf die hier fragliche Vorschrift die Annahme einer Verschiedenheit der Gattung nicht zu rechtfertigen.

Es bedarf daher nur der Prüfung, ob in der bisher berührten Richtung innere Gründe zu einer der Wortfassung gegenüber einschränkenden Auslegung des Gesetzes führen. In dem Regierungsentwurfe fand die Befreiungsvorschrift sich nicht. Wie aus dem Berichte der IX. Kommission des Reichstages über denselben,

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885, Nr. 266 der Drucksachen der IX. Legislaturperiode 2. Session 1893/94,

sich ergibt, war schon bei der ersten Lesung der Vorschlag gemacht, dem § 12 des Entwurfes einen dem gegenwärtigen § 13 zwar nicht dem Wortlaute, aber dem Sinne nach im wesentlichen entsprechenden Zusatz zu geben. Dabei war ausgeführt: es komme im kaufmännischen

Verkehr nicht selten vor, daß die Kunden eines Bankiers gewisse Wünsche bezüglich der Finstertine oder der Größe der Appoints der von ihnen zu erwerbenden Wertpapiere hätten, auf deren Berücksichtigung die Bankiers, welche die Geschäfte an der Börse ausführen, seitens der Börsenverkäufer nicht rechnen könnten. So z. B. wünsche ein Kapitalist, dessen Wertpapiere mit Coupons vom 1. Januar und 1. Juli versehen seien, Papiere mit Coupons vom 1. April und 1. Oktober zu erwerben, oder es gebrauche jemand Wertpapiere bestimmter Appoints vielleicht zum Zwecke der Kautionsbestellung, u. s. w. In allen diesen Fällen habe sich der Gebrauch herausgebildet, daß diejenigen Bankiers oder Makler, welche gerade solche Stücke besäßen, dieselben dem Bankier, der sie brauche, gern zur Verfügung stellten, um ihn in den Stand zu setzen, die Wünsche seiner Kunden zu befriedigen. Diese Gefälligkeitsgeschäfte mit einer Steuer zu belegen sei eine Unbilligkeit, wenn für dieselben nicht das geringste Entgelt geleistet würde. Das gleiche sei der Fall bei uneigentlichen Leihgeschäften. Der Antrag hatte jedoch auch Widerspruch gefunden. Es war darauf hingewiesen, daß man wohl in den seltensten Fällen von einem ganz unentgeltlichen Tausch oder uneigentlichen Leihgeschäft sprechen könne; der Kaufmann pflege selten oder nie etwas ohne Entschädigung zu leisten, und auch in den dargelegten Fällen bestehe die Entschädigung mindestens darin, daß derjenige, der heute eine Gefälligkeit erweise, darauf rechne, daß ihm die gleiche Gefälligkeit ein anderes Mal erwiesen werde. In der zweiten Lesung wurde dann der Antrag in etwas veränderter Form, jedoch mit einer die Leihgeschäfte betreffenden Einschränkung, wieder aufgenommen. Die Kommission entschied sich schließlich für die völlige Steuerfreiheit der erwähnten Tauschgeschäfte und uneigentlichen Leihgeschäfte und nahm den Antrag in der demnächst Gesetz gewordenen Fassung an.

Wirtschaftlich besteht nun allerdings nur geringe Verwandtschaft zwischen den in den Kommissionsverhandlungen als Beispielen angeführten Fällen und einem geschäftlichen Vorgange, wie er hier stattgefunden hat; denn dieser bestand darin, daß eine mit einem bedeutenden Grundkapital ausgestattete Gesellschaft einem großen Teile der Aktionäre einen Umtausch ihrer Aktien in solche über höhere Beträge bei entsprechender Minderung der Zahl gewährte. Solche geschäftliche Maßnahmen sind nicht ohne Bedeutung für die Börse; sie

berühren auch die Einnahmen des Staates aus der Stempelsteuer in nicht ganz unerheblichem Maße. Allein jene im Kommissionsbericht erwähnten Fälle bildeten eben nur Beispiele, welche das Vorhandensein eines berechtigten Anlasses für die Befreiungsvorschrift darthun sollten; als Versuch einer begrifflichen Begrenzung derselben stellen sie sich nicht dar, und noch weniger ist der zum Gesetz gewordenen Fassung ein rechtlicher Zusammenhang mit ihnen zu entnehmen. Nur auf den das Gesetz unmittelbar erfüllenden Willen, als den endlichen Niederschlag der vorhergegangenen Verhandlungen und Erwägungen, aber kann es ankommen; er muß auch dann entscheidend sein, wenn das Gesetz kraft seiner eine über den ursprünglichen Anlaß und den eigentlichen Zweck der Vorschrift hinausgehende Tragweite erhalten hat, und wenn dies zu Ergebnissen führt, die, wenn sie bei Erlaß des Gesetzes nach allen Richtungen hin in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wären, vielleicht zu einer engeren Begrenzung geführt haben würden.

Geht man hiervon aus, und schränkt man demgemäß das Gesetz nicht auf die in den Kommissionsverhandlungen speziell angegebenen Fälle ein, so läßt sich weiter auch nicht zugeben, daß das Moment der Gefälligkeit als Grundlage des Geschäftes begriffliches Erfordernis des Gesetzes geworden wäre, und zwar umsoweniger, als selbst für die angeführten Beispiele der Charakter als reiner Gefälligkeitsgeschäfte in den Verhandlungen nicht allseitige Zustimmung gefunden hat. Gesetz geworden ist in dieser Beziehung nur, daß neben dem Austausch der Wertpapiere eine anderweite Gegenleistung nicht gewährt werden darf.

Ohne Belang für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist, ob die ausgetauschten Wertpapiere durch einen einheitlichen, oder durch mehrere, auf verschiedenen Beschlüssen der Gesellschaft beruhende Emissionsakte in Verkehr gelangt sind; eine Verschiedenheit in der Gattung der Papiere, die im übrigen dieselben Rechte gewähren, kann daraus nicht hergeleitet werden. Demnach bliebe nur die Frage übrig, ob der Umstand, daß eines der Papiere erst infolge des Geschäftes in den Verkehr gelangt, und das andere ihm gleichfalls infolge desselben entzogen ist, und daß es sich also nicht um einen bloßen Wechsel in der Person des Inhabers mehrerer schon im Verkehr befindlicher Papiere handelt, die Ausschließung von der Befreiungsvorschrift recht-

fertigt. Allein auch dies muß verneint werden; es fehlt an genügendem Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber gerade nur die gleichzeitig schon im Verkehr befindlichen Wertpapiere im Auge gehabt und nur Geschäfte über sie von der Stempelsteuer hätte befreien wollen; wäre es der Fall gewesen, so würde dies, da der bezeichnete Umstand dem allgemeinen Sprachgebrauche nach ersichtlich zur Annahme einer Verschiedenheit der Gattung nicht führen kann, zu einer anderen Fassung des Gesetzes Anlaß gegeben haben.

Da endlich die Feststellung des Berufungsrichters, daß eine anderweite Gegenleistung nicht gewährt, sowie daß das Geschäft Zug um Zug erfüllt ist, zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß giebt, so mußte die Revision zurückgewiesen werden.“ . . .